

RESOLUTION 65/236

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 22. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.56 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kamboodscha, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/236. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/115 vom 5. Dezember 2008 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2008 und des Berichts 2009 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³³⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2008 und dem Bericht 2009 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat³³⁷;

2. *begrüßt* den auf der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das